

Die Besteuerung von Sozialversicherungsrenten aus Deutschland

Leitfaden für in Frankreich wohnende Rentempfänger



Task Force
« Rentenbesteuerung »

2016

Région **ALSACE**
CHAMPAGNE-ARDENNE
LORRAINE



Was ist INFOBEST?

Der Name INFOBEST setzt sich aus den Wörtern **INFO**rmations- und **BE**ratungs-**ST**elle zusammen. Im Auftrag öffentlicher Stellen in Deutschland, Frankreich und der Schweiz arbeiten bi- und trinationale Teams von Mitarbeitern aus diesen Ländern unter einem Dach. Dies geschieht im engen Kontakt mit den zuständigen Stellen des jeweiligen Landes.

Die INFOBESTen informieren und beraten seit 1991 Bürger, Verwaltungen, Unternehmen, Vereine und Politiker in allen grenzüberschreitenden Fragen zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz (Kontakt Daten siehe letzte Seite; weitere Informationen finden Sie auf: www.infobest.eu).

Die erste und zweite Auflage der Broschüre ist unter dem Titel „Sie wohnen in Frankreich und beziehen eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung? Antworten auf Ihre Fragen zum Thema Steuern“ erschienen und mit Mitteln der EURES-T-Oberrhein finanziert worden.



Arbeitsgruppe „Rentenbesteuerung“:

Dr. Anette Fuhr (INFOBEST Vogelgrun/Breisach, Projektleiterin), Clément Maury und Antoine Schmitz (Berater).

Autoren dieser Broschüre:

Laura Berchtold, Antoine Schmitz

Die nachfolgenden Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt, um Ihnen den aktuellen Stand darzustellen. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden, zumal die rechtlichen Bestimmungen laufend Änderungen unterliegen. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

Was ist die Arbeitsgruppe „Rentenbesteuerung“?

Zahlreiche elsässische Rentenempfänger, oft ehemalige Grenzgänger, sind seit 2005 von der Reform des Alterseinkünftegesetzes betroffen, welches die Besteuerung ihrer Renten aus der Deutschen Rentenversicherung (oder Knappschaft u. ä.) vorsieht.

Die Zahl der betroffenen Personen in Frankreich wird auf 50.000 geschätzt, wovon allein 30.000 im Elsass leben. Seit 2010 werden diese Rentenempfänger nach und nach durch das zuständige Finanzamt Neubrandenburg kontaktiert und wissen häufig nicht, wie sie auf die Schreiben vom deutschen Fiskus reagieren sollen.

Um ihre Einwohner angesichts dieser Problematik zu unterstützen, haben die Région Alsace und ihre Partner* beschlossen, die Belegschaft des INFOBEST-Netzwerkes, an welches sich viele Rentner wenden, mit einer Arbeitsgruppe zu verstärken.

Seit Juni 2013 informieren und beraten die Experten dieser Gruppe die betroffenen Personen im Rahmen von individuellen Gesprächen (zur Terminvereinbarung siehe Kontaktdaten letzte Seite).

*Projektpartner: Région Grand-Est, Conseil Départemental du Bas-Rhin, Conseil Départemental du Haut-Rhin, Communauté de Communes du Pays de Brisach, Eurométropole de Strasbourg, Communautés de Communes Porte du Rhin Sud, Ried de Marckolsheim und Essor du Rhin, Ville de Colmar, Ville de Mulhouse

Diese Broschüre informiert Sie über...

1) Grundsätzliches: Was Sie beachten müssen

In Deutschland	4
Ist meine Rente von der Deutschen Rentenversicherung auch in Deutschland zu versteuern?	4
Wie wird meine deutsche Rente in Deutschland besteuert?	4
In Frankreich	7
Muss ich meine deutsche Rente auch in Frankreich deklarieren?	7
Werde ich dann doppelt besteuert?	7

2) Hintergrundinformationen

In welcher Höhe wird die Rente in Deutschland besteuert?	10
Beschränkt steuerpflichtig oder unbeschränkt steuerpflichtig auf Antrag?	11
Beschränkte Steuerpflicht	11
Unbeschränkte Steuerpflicht	12

3) Anhang

Beispielrechnungen	16
Steuerbescheid	17
Vereinfachtes Formular	18

4) Kontakt	19
-------------------------	----

Grundsätzliches: Was Sie beachten müssen

In Deutschland

Ist meine Rente von der Deutschen Rentenversicherung auch in Deutschland zu versteuern?

JA!

Nach dem deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen sind „Einkünfte aus der Sozialversicherung“ die bis zum 31.12.2015 bezogen wurden – dazu zählen auch Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten – im Kassenstaat zu besteuern.

Achtung! Die Steuer auf die Rente wird nicht bei Auszahlung der Rente einbehalten. Um Ihre Steuerangelegenheiten in Deutschland zu erledigen, müssen Sie selbst aktiv werden! Die Formulare für die Steuererklärung werden Ihnen nicht automatisch zugesandt (es sei denn, Sie wurden bereits besteuert), Sie müssen diese beantragen oder sich die Formulare aus dem Internet herunterladen:
<http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de/de/formulare/>

Falls keine weiteren Einkünfte aus Deutschland vorhanden sind, bestehen auch vereinfachte Möglichkeiten der Steuererklärung (siehe S. 6-18).

In der Regel ist das **Finanzamt Neubrandenburg** für die Besteuerung von Renten im Ausland zuständig. Sie müssen sich also dorthin wenden. Es ist zu beachten, dass die **Amtssprache Deutsch** ist.

Wenn Sie keine Steuererklärung abgeben werden Sie von dem Finanzamt Neubrandenburg dazu aufgefordert. Wenn Sie trotz Aufforderung keine Steuererklärung abgeben, kann das Finanzamt die Besteuerung anhand einer Schätzung durchführen und Zinsen erheben. Wenn Sie Ihre Steuerschuld nicht begleichen, kann die Verwaltung eine Vollstreckung durchführen.

Wussten Sie schon?

Deutschland hat seit 1959 das Recht, Steuern auf Renten, die ins Ausland überwiesen werden, zu erheben. Faktisch setzt es dieses Recht aber erst mit Wirkung des Alterseinkünftegesetzes seit 2005 um.

Deutsche Betriebsrenten sind hiervon ausgeschlossen, sie sind lediglich in Frankreich zu versteuern.

Am 31. März 2015 wurde ein Zusatzabkommen zu dem deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet. Ab dem 1. Januar 2016 werden die Sozialversicherungsrenten ausschließlich im Wohnsitzland versteuert.

Das in dieser Broschüre beschriebene Verfahren gilt für die vorangehenden Veranlagungsjahre.

Wie wird meine deutsche Rente in Deutschland besteuert?

Wenn Sie in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber bestimmte aus Deutschland stammende Einkünfte beziehen, wie bspw. eine gesetzliche Rente:

Sie sind mit diesen Einkünften in Deutschland beschränkt einkommensteuerverpflichtig. Das heißt, **die Besteuerung beschränkt sich auf Ihre deutsche Rente.** Allerdings wird ein sehr hoher Steuersatz angewandt (die jährliche Steuerhöhe entspricht mindestens 8% des Jahresbetrages Ihrer deutschen Rente, siehe S. 11).

Beschränkt Steuerpflichtige können ggf. auf Antrag zur unbeschränkten Steuerpflicht wechseln, was vorteilhaft ist:

Dafür müssen Sie **die Höhe Ihres Welteinkommens** (d.h. meist Ihre französischen Einkünfte) **nachweisen.** Dadurch wird die Steuerlast nicht, wie häufig angenommen, höher, sondern niedriger, da **bei der unbeschränkten Steuerpflicht ein geringerer Steuersatz** angewandt wird. Es werden **keine Steuern auf Ihre französischen Einkünfte** erhoben (siehe S. 12-14).

Achtung! Der Wechsel zur unbeschränkten Steuerpflicht ist nur auf Antrag möglich, also wenn Sie rechtzeitig Ihre Steuererklärung abgeben. Wenn Sie nichts unternehmen, werden Sie automatisch als beschränkt Steuerpflichtiger behandelt. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie die Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht erfüllen, beantragen Sie diese trotzdem (siehe S. 11).

Um Ihre Steuerangelegenheit mit Deutschland zu klären, haben Sie zwei Möglichkeiten:

1) Abgabe einer vollständigen Steuererklärung:

Wenn Sie außer Renten noch andere in Deutschland zu versteuernde Einkünfte haben (z.B. Mieteinkünfte) oder wenn Ihre deutschen Renten relativ hoch sind und den überwiegenden Teil Ihrer Einkünfte darstellen, sollten Sie eine reguläre Steuererklärung machen (siehe S. 11 und 14). Nur mit einer vollständigen Steuererklärung können Sie sämtliche Freibeträge und Abzüge geltend machen.

INFOBEST darf Ihnen bei der Steuererklärung nicht behilflich sein – wir empfehlen den Gang zum Lohnsteuerhilfeverein oder zum Steuerberater.

2) Vereinfachtes Verfahren:

Mit dem vereinfachten Verfahren verzichten Sie auf die Abgabe einer (vollständigen) Steuererklärung. Im Rahmen dieses Verfahrens können Sie nicht alle Freibeträge und Steuerabzüge geltend machen. Dieses Verfahren empfiehlt sich für Personen, die aus Deutschland nur Renteneinkünfte erhalten (keine anderen Einkünfte wie z.B. Mieteinnahmen) und deren deutsche Renten eher gering sind.

INFOBEST darf Ihnen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens behilflich sein und hält die nötigen Formulare bereit (siehe S. 18). Sie können die Formulare ebenfalls auf dieser Seite finden:

<http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de/de/formulare/>

In Frankreich

Muss ich meine deutsche Rente auch in Frankreich deklarieren?

JA!

Wenn Sie in Frankreich wohnen, müssen Sie Ihre gesamten Einkünfte deklarieren, auch die Renten, die Sie aus Deutschland bekommen.

Bei Ihrer nächsten Steuererklärung gehen Sie so vor:

1) Besorgen Sie sich bei Ihrem französischen Finanzamt das sogenannte „formulaire rose“ (*revenus étrangers cerfa n° 2047*) und tragen Sie den Jahresbetrag Ihrer deutschen Rente auf der ersten Seite unter „pensions, retraites, rentes“ ein. Den Jahresbetrag der deutschen Rente müssen Sie selbst berechnen – die Deutsche Rentenversicherung kann Ihnen aber auf Anfrage eine Zusammenstellung der im Vorjahr bezahlten Renten zuschicken.

2) Übertragen Sie den im „formulaire rose“ eingetragenen Gesamtbetrag auf das blaue Steuererklärungsformular (*déclaration préremplie cerfa n° 2042*), das Ihnen im Laufe des Monats April/Mai zugeschickt wird. Auf diesem Steuererklärungsformular sind die in Frankreich bekannten Einkünfte schon eingetragen, welche nun um den Betrag der deutschen Rente korrigiert werden müssen.

3) Geben Sie beide Formulare (rosa und blau) zur Steuererklärung in Frankreich ab.

Werde ich dann doppelt besteuert?

NEIN!

Falls Sie in Frankreich Steuern auf die deutsche Rente bezahlt haben und nachweisen können, dass Sie auch in Deutschland zu versteuern ist, **erstattet Ihnen Frankreich die französische Steuer zurück, die auf die versteuerte deutsche Rente angefallen ist.**

Achtung! Falls Sie in Frankreich nicht steuerpflichtig sind (*non imposable*), bekommen Sie auch keine Steuererstattung! Außerdem ist die Steuererstattung in Frankreich in aller Regel niedriger als die in Deutschland angefallene Steuer. Der *crédit d'impôt* entspricht vielmehr jenem Betrag der französischen Steuer, welcher auf die deutschen Einkünfte entfällt, und zwar lässt er sich nach folgender Formel berechnen:

Steuer entsprechend des Welteinkommens x (ausländisches Nettoeinkommen / Bruttowelteinkommen).

Zu beachten:

Diese Steuervergünstigung heißt „*Crédit d'impôt sur revenus étrangers*“ und kann direkt von der französischen Einkommensteuer abgezogen werden. Bevor Sie die Rückerstattung beantragen sollen Sie auch prüfen, ob diese „*Crédit d'impôt*“ nicht in Ihrem französischen Steuerbescheid bereits enthalten ist.

Wie und wann kann ich in Frankreich die Steuererstattung auf die deutsche Rente beantragen?

Da ein Steuerbescheid aus Deutschland vorliegen muss, um die Steuererstattung (*crédit d'impôt*) in Frankreich beantragen zu können, können die meisten Rentner diese erst im Laufe des Jahres beantragen.

Machen Sie vollständige Kopien Ihrer deutschen und französischen Steuerbescheide und reichen Sie diese mit einem formlosen Antrag bei Ihrem Finanzamt in Frankreich ein. Die Rückerstattung erfolgt in der Regel 4 bis 6 Monaten nach Antragstellung.

Seit 2016 : CSG und CRDS

Die Rentenempfänger mit Wohnsitz in Frankreich, die Renten aus Deutschland und aus Frankreich beziehen, unterstehen die französische Krankenversicherung.

Ab 2016, **die deutschen Sozialversicherungsrenten werden sozialbeitragspflichtig in Frankreich für die Rentner, die die französische Krankenversicherung unterstehen** (die Rentner, die ausschließlich Renten aus Deutschland beziehen zahlen weiterhin Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Deutschland).

Wenn Sie 2017 Ihre französische Steuererklärung für die Einkünfte 2016 abgeben, müssen Sie, abhängig von Ihren Einkünfte des vorherigen Jahres, die deutschen Renten im **Feld 9 auf die Rückseite des Vordruck 2047** (Rosablatt) eintragen.

Abhängig von Ihrem Gesamteinkommen des vergangenen Jahres können diese Beiträge verschieden hoch sein:

- Voller Tarif, in Höhe von insgesamt 7,4%. Die Rente muss im **Feld 8TV** vom Vordruck 2047 eingetragen werden.
- Ermäßigter Tarif, in Höhe von insgesamt 4,3%. Die Rente muss im **Feld 8TX** vom Vordruck 2047 eingetragen werden.
- Wenn Ihr Welteinkommen eine gewisse Grenze nicht überschreitet werden Sie von dieser Beiträgen befreit. Die deutsche Rente ich in der Tabelle 9 nicht einzutragen.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem „Centre des Impôts“ in Frankreich in Verbindung zu setzen, um Ihren zutreffenden Tarif festzustellen.

Zur Erinnerung

In Deutschland

- unterliegen die Renten, die bis zum 31.12.2015 bezogen wurden, der Einkommenssteuer, welche nicht bei Auszahlung der Rente einbehalten wird

- muss man in der Regel seine deutsche Rente beim Finanzamt Neubrandenburg angeben

- entweder, in dem man eine **vollständige Steuererklärung** einreicht (empfehlenswert für hohe Rente und/oder bei anderen in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften; siehe S. 11 und 14)

- oder, indem man das **vereinfachte Verfahren** wählt (ausreichend für eine normale Rente; siehe S. 18)

- gibt es zwei verschiedene Steuerkategorien, nach denen Sie veranlagt werden können:

- **die beschränkte Steuerpflicht („Auslandstarif“)**: es gibt keinen Grundfreibetrag und die Besteuerung der deutschen Rente erfolgt praktisch automatisch mit dem Grenzsteuersatz (siehe S. 11)

- **die unbeschränkte Steuerpflicht („Inlandstarif“)**: eine niedrigere Besteuerung auf Antrag auch für im Ausland lebende Rentenempfänger erhältlich, wenn die nicht der deutschen Einkommenssteuer unterliegenden Einkünfte, also meist französischen, relativ niedrig sind (siehe S. 12-14)

In Frankreich

- ist es ebenfalls notwendig, die deutsche Rente zu deklarieren

- **wird die Doppelbesteuerung durch die Gewährung eines „crédit d’impôt“ verhindert**, das heißt, auch wenn Sie ihre deutsche Rente auf der Steuererklärung angeben müssen, erstattet das französische Finanzamt die Steuern wieder, welche in Frankreich auf Ihre deutsche Rente anfallen.

Es besteht kein Besteuerungsrecht mehr seitens Deutschlands auf die Rentenbeträge, die ab dem 1. Januar 2016 bezogen wurden. Das „crédit d’impôt“ wird also nicht mehr gewährt. Außerdem werden deutsche Renten sozialbeitragspflichtig in Frankreich für die Rentner, die der französischen Krankenversicherung unterstehen.

Hintergrundinformationen

In welcher Höhe wird die Rente in Deutschland besteuert?

Ihre deutsche Rente wird nicht zu 100% besteuert, sondern nur zu einem bestimmten Anteil (Besteuerungsanteil), der davon abhängt, seit wann Sie diese Rente erhalten.

Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Er wird dann für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben, d.h. jedes Jahr vom Jahresbruttobetrag der Rente abgezogen.

Rentenbeginn im Jahr	Besteuerungsanteil	Steuerfreier Teil
2015	70 %	30 %
2014	68 %	32 %
2013	66 %	34 %
2012	64 %	36 %
2011	62 %	38 %
2010	60 %	40 %
2009	58 %	42 %
2008	56 %	44 %
2007	54 %	46 %
2006	52 %	48 %
bis 2005	50%	50%

Beispiel:

Sie erhalten aus Deutschland 5.000€ Rente seit dem Jahr 2010. Dann beträgt der Besteuerungsanteil Ihrer Rente im Jahr 2010 3.000€ (60%). Der steuerfreie Teil Ihrer Rente beträgt 2000€ (40%). Dieser ist ein Festbetrag und wird von dem jeweiligen Jahresbetrag Ihrer Rente abgezogen. Geht man davon aus, dass Sie ab dem Jahr 2014 eine Erhöhung erhalten, sodass Sie nun 5.200€ jährlich bekommen, dann werden nach wie vor die 2.000€ abgezogen. Auf dem Bescheid für 2014 würde also Folgendes unter „Berechnung des zu versteuernden Einkommens“ stehen:

Sonstige Einkünfte		€
Leibrente/n		
Jahresbetrag der Rente	5.200	
ab steuerfreier Teil der Rente	<u>2.000</u>	
steuerpflichtiger Teil der Rente	3.200	3.200
Summe der zu besteuern den Renten und Leistungen		3.200
Einkünfte	3.200	3.200
Summe der inländischen Einkünfte		3.200
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		3.200

Beschränkt steuerpflichtig oder unbeschränkt steuerpflichtig auf Antrag?

Beschränkte Steuerpflicht

Achtung! Wenn Sie beschränkt steuerpflichtig sind, müssen Sie immer Steuern in Deutschland zahlen, auch wenn sie nur eine kleine Rente erhalten, da der Grundfreibetrag nicht berücksichtigt wird.

Vergünstigungen:

Zahlreiche persönliche und familienbezogene Vergünstigungen werden bei der Veranlagung zur beschränkten Steuerpflicht nicht berücksichtigt.

Das heißt außergewöhnliche Belastungen sind steuerlich nicht absetzbar und die Zusammenveranlagung als Ehegatten kann nicht in Anspruch genommen werden.

Einzig mögliche Vergünstigungen sind Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen, die berücksichtigt werden können, falls entsprechende Spenden- bzw. Mitgliedsbescheinigungen eingereicht werden. Bei Renteneinkünften wird ab dem Veranlagungszeitraum 2009 außerdem automatisch der Werbungskosten-Pauschbetrag abgezogen in Höhe von 102 €.

Wussten Sie schon?

„Beschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Absatz 4 EStG sind Personen, die in Deutschland weder einen Wohnsitz haben, noch sich länger als 183 Tage in Deutschland aufhalten, jedoch bestimmte inländische Einkünfte gemäß § 49 EStG beziehen. Wenn Sie darüber hinaus ausländische Einkünfte erzielen oder inländische Einkünfte, die nicht in § 49 EStG genannt sind, bleiben diese bei der Veranlagung als beschränkt Steuerpflichtiger außer Ansatz.“

(Quelle : <http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de/>)

Bei der beschränkten Steuerpflicht müssen Sie für die Steuererklärung die folgenden amtlichen Vordrucke und Unterlagen einreichen:

1. Formular „ESt 1 C“ (Einkommensteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige)*
2. Formular „Anlage R“ (Renteneinkünfte)*
3. Rentenbescheid und jährliche Rentenanpassungsmitteilungen
4. Angabe Ihres letzten Wohnsitzes bzw. letzte Arbeitsstätte in Deutschland

*(Die Formulare sind bei jedem deutschen Finanzamt erhältlich oder auf:

<http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de/de/formulare/>)

Oder Sie verzichten auf die Abgabe einer (vollständigen) Steuererklärung, da Sie ohnehin kaum Abzüge geltend machen können, und reichen stattdessen das vereinfachte Formular ein (siehe S. 18). Die Steuer wird dann anhand der Höhe Ihrer Rente, welche die Rentenversicherung übermittelt, durch das Finanzamt ermittelt („Veranlagung von Amts wegen“).

Unbeschränkte Steuerpflicht

Die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger ist nur auf Antrag möglich. Sie ergibt grundsätzlich eine günstigere Besteuerung, von der jene Personen profitieren können, die in Frankreich (oder anderen Ländern, z.B. aus der Schweiz, aus Belgien usw.) nur geringe Einkünfte beziehen.

Voraussetzungen zur Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger:

1) Entweder Ihr gesamtes Welteinkommen unterliegt im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer

oder

2) Ihre Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen (d.h. Ihre Renten, Ihr Gehalt, Arbeitslosen- oder Krankengeld aus Frankreich, der Schweiz, Belgien usw.), überschreiten die folgenden jährlich festgelegten Grenzbeträge („Grundfreibeträge“) nicht:

Jahr	Grenzbeträge
2015	8 472€
2014	8 354€
2013	8 130€
2012	8 004€
2011	8 004€
2010	8 004€
2009	7 834€
2008	7 664€
bis 2007	6 136€

Diese Grenzbeträge beziehen sich zunächst nur auf die Summe Ihrer Welteinkünfte (ohne die deutsche Rente). Dabei ist zu beachten, dass Rentenzahlungen der öffentlichen Kassen nicht zu 100% berechnet werden, sondern ebenso wie die deutsche Rente nur zu einem bestimmten Anteil, welcher im ersten Jahr Ihrer Rente bestimmt wird (siehe Tabelle, S. 10, und Beispielrechnungen, S. 16).

Zudem werden Abzüge vom Arbeitslohn, von Betriebsrenten und von Versorgungsbezügen vorgenommen. Krankengeld bleibt dagegen komplett unberücksichtigt. Das Finanzamt führt diese Berechnungen anhand der vorliegenden Unterlagen selbstständig durch. Daher ist es empfehlenswert, Ihrem Antrag Nachweise über Ihre Einkunftsarten beizufügen.

Achtung! Deutsche Betriebsrenten sind in Frankreich zu versteuern und werden daher bei der Prüfung der unbeschränkten Steuerpflicht zu den französischen Einkünften gezählt. Außerdem wird von der französischen Rente der Bruttobetrag und nicht der tatsächlich ausgezahlte Betrag in Betracht gezogen (hier schlägt das deutsche Finanzamt ca. 8,7% auf, um die Sozialbeiträge zu ermitteln, die bereits von Ihrer französischen Rente abgezogen wurden).

Berechnung der Einkommenssteuer:

Im Gegensatz zur beschränkten Steuerpflicht müssen bei der unbeschränkten Steuerpflicht auch die gesamten Welteinkünfte erklärt werden. Diese werden nicht besteuert, sondern nur zur Berechnung des Steuersatzes für die inländischen Einkünfte einbezogen (Progressionsvorbehalt). Einkünfte bis zur Höhe des Grundfreibetrages (siehe Tabelle, S.12) werden nicht besteuert.

Vergünstigungen:

Als unbeschränkt Steuerpflichtiger können Sie unter Berücksichtigung der einzelnen Voraussetzungen – anders als bei beschränkter Steuerpflicht – **personenbezogene sowie einige familienbezogenen Vergünstigungen** in Anspruch nehmen, wie z.B. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. Dienstleistungen, Steuerermäßigungen für Kinder und Abzug von Unterhaltsaufwendungen an Angehörige.

Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten:

Unbeschränkt Steuerpflichtige können auf Antrag die Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten beantragen, wenn dieser ebenfalls Einkünfte erhält, die in Deutschland einkommensteuerpflichtig sind (z.B. eine gesetzliche Rente), oder nur damit die Einkünfte des Ehegatten mit in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen werden. Es ist unter anderem vom Vorteil, wenn der Ehegatte über geringere Einkünfte verfügt.

Voraussetzung:

Die **gemeinsamen nicht der deutschen Einkommenssteuer unterliegenden Einkünfte dürfen die doppelten Grenzen nicht überschreiten** (auch hier gilt, gesetzliche Renten werden nur zu einem bestimmten Anteil berechnet):

TIPP:

Auch wenn Sie sich nicht sicher sind, beantragen Sie die Zusammenveranlagung trotzdem ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt, d.h. erklären Sie die Rente Ihrer Ehefrau/Ihres Ehemannes zusammen mit Ihrer eigenen, auch wenn sie/er erst später in Rente gegangen ist, da dies in den meisten Fällen günstiger ist.

Jahr	Doppelte Grenzbeträge bei Zusammenveranlagung
2015	16 944
2014	16 708€
2013	16 260€
2010 - 2012	16 008€
2009	15 668€
2008	15 328€
bis 2007	12 272€

So beantragen Sie die unbeschränkte Steuerpflicht:

1) Nach Erhalt der Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung vom Finanzamt Neubrandenburg:

Verwenden Sie das beigegefügte Antwortformular und fügen Sie Kopien Ihrer französischen Steuerbescheide der betreffenden Jahre bei. Zudem müssen Sie angeben, ob die deutsche Rente in Frankreich deklariert wurde oder nicht.

oder

Sie reichen eine vollständige Steuererklärung mit folgenden amtlichen Vordrucken und Unterlagen ein:

1. Formular „ESt 1 A“ (Einkommensteuererklärung und zugleich Antrag zur Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger)*
2. Formular „Anlage R“ (Renteneinkünfte) und ggf. weitere Anlagen-Formulare*
3. Bescheinigung EU/EWR (für Staatsangehörige der EU/EWR), von Ihrem französischen Finanzamt ausgefüllt (auch auf Französisch erhältlich)*
4. Rentenbescheid und jährliche Rentenanpassungsmitteilungen
5. Angabe Ihres letzten Wohnsitzes bzw. letzte Arbeitsstätte in Deutschland

*(Die Formulare sind bei jedem deutschen Finanzamt erhältlich oder auf:

<http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de/de/formulare/>)

2) Steuererklärung auf Eigeninitiative:

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Lage mit dem Finanzamt Neubrandenburg frühzeitig auf Ihre Eigeninitiative hin zu klären.

Wenn Sie darauf warten, von dem Finanzamt kontaktiert zu werden, kann das Finanzamt wegen verspäteter Steuerklärung Zinsen zu Ihrer Einkommensteuer erheben.

Um Ihre deutsche Rente in Deutschland zu deklarieren, können Sie entweder die vollständige Steuererklärung (siehe oben) oder das vereinfachte Formular inklusive Kopien Ihrer französischen Steuerbescheide abgeben (siehe S. 18).

3) Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht nach Erhalt der Steuerbescheide:

Auch wenn Sie bereits Steuerbescheide aus Neubrandenburg erhalten haben und als beschränkt Steuerpflichtiger behandelt wurden, ist es gegebenenfalls möglich, im Nachhinein die unbeschränkte Steuerpflicht zu beantragen:

- **Innerhalb der Einspruchsfrist** (1-2 Monate nach Erhalt des Steuerbescheids bzw. entsprechend der darauf angegebenen Zahlungsfrist) können Sie die unbeschränkte Steuerpflicht beantragen, indem Sie ein unterzeichnetes Schreiben und Kopien Ihrer französischen Steuerbescheide einreichen. Hierzu empfiehlt es sich, ebenfalls die „Aussetzung der Vollziehung“ zu beantragen, damit Sie zunächst keine Zahlungen leisten müssen.

- **Nach Ablauf der Einspruchsfrist haben Sie höchstens ein Jahr Zeit**, um die unbeschränkte Steuerpflicht mit „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ zu beantragen. Hierfür müssen Sie begründen, warum Sie nicht fristgemäß Einspruch eingereicht haben und ebenfalls Kopien Ihrer französischen Steuerbescheide einreichen.

Zur Erinnerung

Die beschränkte Steuerpflicht

- für Personen, die keinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, aber gewisse inländische Einkünfte erhalten, die in Deutschland einkommensteuerpflichtig sind
- personen- und familienbezogene Vergünstigungen sowie der Grundfreibetrag werden nicht berücksichtigt, das heißt es müssen ab dem ersten Euro Steuern gezahlt werden
- Verfahren: das vereinfachte Formular (siehe S. 18) reicht zur Steuererklärung, weil die Besteuerung automatisch erfolgt, nachdem die Rentenversicherung alle notwendigen Informationen an das Finanzamt weitergeleitet hat

Die unbeschränkte Steuerpflicht

- eine günstigere Besteuerung von der auch im Ausland lebende Rentenempfänger profitieren können, die sehr geringe weitere Einkünfte haben (welche nicht der deutschen Einkommenssteuer unterliegen)
- Voraussetzungen:
 1. mindestens 90% der Einkünfte sind in Deutschland einkommensteuerpflichtig oder
 2. die nicht der deutschen Einkommenssteuer unterliegenden Einkünfte überschreiten den jeweiligen Grundfreibetrag nicht (siehe S. 12; Achtung: Renten werden dabei nicht zu 100% gezahlt; deutsche Betriebsrenten werden dagegen in die Berechnung einbezogen)
- die Einkünfte bis zum Grundfreibetrag werden nicht besteuert
- unter bestimmten Bedingungen, kann man steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen und z. B. mit dem Ehegatten gemeinsam veranlagt werden (siehe S. 13)
- Verfahren: Sie müssen Ihrer (kompletten oder vereinfachten) Steuererklärung Nachweise über Ihre gesamten Einkünfte beifügen, z. B. Kopien Ihrer französischen Steuerbescheide (siehe im Detail, S. 14)

Anhang

Beispielrechnungen

Beschränkte Steuerpflicht

Herr A geht am 1. Januar 2006 in Rente und erhält 1.500€ monatliche Rente aus Frankreich und 100€ monatliche Rente aus Deutschland. Zur Prüfung der unbeschränkten Steuerpflicht nimmt man den Jahresbetrag der französischen Einkünfte, also 18.000€.

Da auf den französischen Steuerbescheiden nur die Nettoeinkünfte erscheinen, geht das deutsche Finanzamt davon aus, dass die 18.000€ 92% der ursprünglichen Rente entsprechen, woraus sich 19.565€ Bruttorente ergeben (18.000€ mal 1,087).

Da Herr A seit 2006 in Rente ist, werden nur 52% (Besteuerungsanteil für Renten, die seit dem Jahr 2006 bezogen werden) seiner französischen Rente in die Berechnung einbezogen, also 10.173€. Damit überschreitet er jedoch den Grenzbetrag von 6.136€ im Jahr 2006 und kann nicht als unbeschränkt Steuerpflichtiger behandelt werden.

Beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht

Frau C bezieht seit dem 1. Juni 2008 Rente. In den Monaten Januar bis Mai arbeitete sie noch und erhielt ein Gehalt von monatlich 2.000€. Ab Juni bekommt sie nun eine französische Rente von monatlich 500€ und eine deutsche Rente von monatlich 700€.

Zur Prüfung der unbeschränkten Steuerpflicht nimmt man wieder den Jahresbetrag der französischen Einkünfte, wobei in diesem Fall zwischen Rente und Gehalt unterschieden werden muss. Im Jahr 2008 erhielt Frau C insgesamt 3.500€ Rente aus Frankreich, also etwa 3.804€ brutto (3.500€ mal 1,087), davon werden 56% (Besteuerungsanteil 2008) also 2.130€ einbezogen. Allerdings wird ihr Gehalt der ersten fünf Monate des Jahres von 10.000€ quasi voll einberechnet, womit Frau C auf 12.130€ Gesamteinkünfte im Jahr 2008 kommt, die nicht in Deutschland zu versteuern sind und somit den Grenzbetrag von 7.664€ überschreiten. Für dieses Jahr kommt ein Wechsel zur unbeschränkten Steuerpflicht also nicht in Frage.

2009 bezieht Frau C ihre Renten allerdings das ganze Jahr über, woraus sich auf französischer Seite eine Jahresnettoernte von 6.000€, bzw. von 6.521€ brutto ergeben. Zieht man hiervon noch einmal den steuerfreien Teil von 44% ab (steuerfreier Teil 2008, da Rente ab 2008), bleibt sie mit 3.652€ in diesem Jahr weit unter den 7.834€ (Grenzbetrag 2009) und kann somit zur unbeschränkten Steuerpflicht wechseln.

Unbeschränkte Steuerpflicht

Herr B bezieht seit dem 1. Januar 2014 pro Monat 400€ Rente aus Frankreich und 1.500€ Rente aus Deutschland. Seine französische Nettoernte pro Jahr beträgt also 4.800€, bzw. etwa 5.217€ brutto (4.800€ mal 1,087).

Hiervon werden 68% (Besteuerungsanteil 2014) zur Prüfung der unbeschränkten Steuerpflicht herangezogen, also 3547€. Damit liegt er unter dem Grenzbetrag von 8.354€ für das Jahr 2014 und kann als unbeschränkt Steuerpflichtiger behandelt werden.

Steuerbescheid

Hier sehen Sie einen deutschen Steuerbescheid. Falls Sie nachträglich für die vergangenen Jahre deklariert haben, erhalten Sie mehrere Bescheide auf einmal. Zur Begleichung der Einkommenssteuer aller Jahre zählen Sie also die einzelnen Jahresbeträge zusammen und überweisen die Summe gemeinsam an das Finanzamt (Kontodaten stehen rechts unten auf dem Bescheid, siehe nächste Seite). Falls Sie nicht imstande sein sollten, die geforderte Summe auf einmal zu zahlen, können Sie auch Ratenzahlungen beantragen (Max. für 2 Jahren, Zinszahlungen sind hier möglich). Hierfür reicht es, ein einfaches Schreiben (auf Deutsch) an das Finanzamt zu richten. Beginnen Sie am besten trotzdem sofort mit der ersten Zahlung.

Finanzamt Neubrandenburg (RIÄ) 17041 Neubrandenburg 23.04.2013
Postfach 110140
Zi.Nr.:
Tel.:

IdNr.
Steuernummer 070
(Bitte bei Rückfragen angeben)

FA 17041 Neubrandenb. Pf 110140 Finanzkasse
Zi.Nr.:
Tel.:

Vom Finanzamt zugeteiltes Aktenzeichen (anzugeben bei Überweisungen, Anträgen, Einsprüchen usw.)

FRANKREICH

Veranlagungsjahr
(Jahr, für welches Steuern erhoben werden)

Bescheid für **2010**

über
Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Zahlungsfrist
und Einspruchsfrist

Festgesetzt werden.....
Abrechnung (Stichtag 15.04.2013)
bereits getilgt.....
within sind zuwenig entrichtet.....
Bitte zahlen Sie
spätestens am **24.06.2013**.....

Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €
659,00	0,00
0,00	0,00
659,00	0,00
659,00	

Den Gesamtbetrag von 659,00 € zahlen Sie bitte bis zum angegebenen Fälligkeitstag auf das angeführte Konto.

Einkommenssteuer für
das Veranlagungsjahr
(hier 2010)

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Steuerfreier Teil der Rente, welcher vom ersten Jahr der Rente abhängig ist.

			€
Sonstige Einkünfte			
Leibrente/n			
Jahresbetrag der Rente	7.473		
	3.590		
steuerpflichtiger Teil der Rente	3.883	3.883	
Summe der zu besteuern den Renten und Leistungen		3.883	
ab Werbungskosten-Pauschbetrag		102	
Einkünfte		3.781	3.781
Summe der inländischen Einkünfte			3.781
			3.781

Besteuerungsanteil der Rente

Vereinfachtes Formular (Verzicht zur Abgabe einer Steuererklärung)

Dieses Formular erhalten Sie bei INFOBEST, auf Nachfrage beim Finanzamt Neubrandenburg oder auf: <http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de/de/formulare/>

1) Antrag auf beschränkte Steuerpflicht:

erstes und zweites Kästchen ankreuzen.

Hier ist es nicht nötig, Kopien Ihrer französischen Steuerbescheide beizufügen.

Die deutschen Steuerbescheide werden Ihnen automatisch zugesandt.

Absender:

Name: _____
Anschrift: _____

Antwort

Finanzamt Neubrandenburg (RiA)
Postfach 11 01 40
17041 Neubrandenburg

Identifikationsnummer (IdNr.): _____

Steuernummer: 070 / _____

Einkommensteuererklärung für _____ **2011 - 2015** (zum Beispiel)

Hiermit erkläre ich, dass ich eine Steuererklärung nicht einreiche.

- Die Festsetzung meiner Einkommensteuer soll anhand der vom Rententräger mitgeteilten Daten erfolgen.
- Die Besteuerung meiner Rente/n soll als beschränkt Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 4 EStG erfolgen.
- Die Besteuerung meiner Rente/n soll als unbeschränkt Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 3 EStG erfolgen. Die Bescheinigung meines Wohnsitzfinanzamtes über die Höhe der nicht in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte ist beigefügt.
- Für Staatsangehörige der EU/EWR-Staaten: Ich beantrage die Zusammenveranlagung nach § 1a EStG. Die Bescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes meines Ehegatten über die Höhe der nicht in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte ist beigefügt.
- Ich bin Geschädigter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bzw. Witwe/Witwer eines Geschädigten und meine Rente enthält entsprechende rentenrechtliche Beitragszeiten. Ich beantrage die Steuerbefreiung für meine Rente nach § 3 Nr. 8a EStG. Der Nachweis durch Rentenbescheid, aus dem sich die Berechnungsgrundlagen der Rente ergeben oder ein anderer Nachweis hierfür ist beigefügt¹.

2) Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht:

erstes und drittes Kästchen ankreuzen (viertes nur ankreuzen, wenn die Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten erwünscht ist)

Beim Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht denken Sie daran, Kopien Ihrer französischen Steuerbescheide beizufügen und anzugeben, ob Sie Ihre deutsche Rente in Frankreich deklariert haben oder nicht (*Meine deutsche Rente wurde in Frankreich bei der Steuererklärung angegeben oder nicht angegeben.*)

Letzter Wohnsitz in Deutschland (Anschrift / Bundesland):

(Wenn kein Wohnsitz in Deutschland bestand: geben Sie bitte Ihre letzte Tätigkeitsstätte in Deutschland an):

oder letztes Jahr der Beschäftigung in

Jahr des Wegzugs aus Deutschland: Deutschland

Staatsangehörigkeit: _____

Meine Rentenversicherungsnummer: **Siehe Schreiben der Deutschen**

(bei Witwen-/Witwerrenten die Rentenversicherungsnummer des verstorbenen Ehegatten)

Rentenversicherung oder auf Ihrem Rentenausweis

_____ Datum

_____ Unterschrift / bei Zusammenveranlagung auch Unterschrift des Ehegatten

INFOBEST



INFOBEST PAMINA

Ancienne Douane/ Altes Zollhaus
2, rue du Général Mittelhauser - 67630 Lauterbourg (F)
Kontakt: +33 (0)3 68 33 88 00
+49 (0)7277 / 8 999 00
infobest@eurodistrict-pamina.eu

Öffnungszeiten:

Montag: 13h30-16h30
Dienstag bis Donnerstag: 8h30-12h30
und 13h30-16h30

INFOBEST Kehl/Strasbourg

Rehfußplatz 11 - 77694 Kehl am Rhein (D)
Kontakt: +49 (0)7851 / 9479 0
+33 (0)3 88 76 68 98
kehl-strasbourg@infobest.eu

Öffnungszeiten:

Montag: 13h-17h
Dienstag, Mittwoch: 9h-12h
und 13h30-17h
Donnerstag: 10h-12h und 13h-18h

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Ile du Rhin - 68600 Vogelgrun (F)
Kontakt: +33 (0)3 89 72 04 63
+49 (0)7667 / 832 99
vogelgrun-breisach@infobest.eu

Öffnungszeiten:

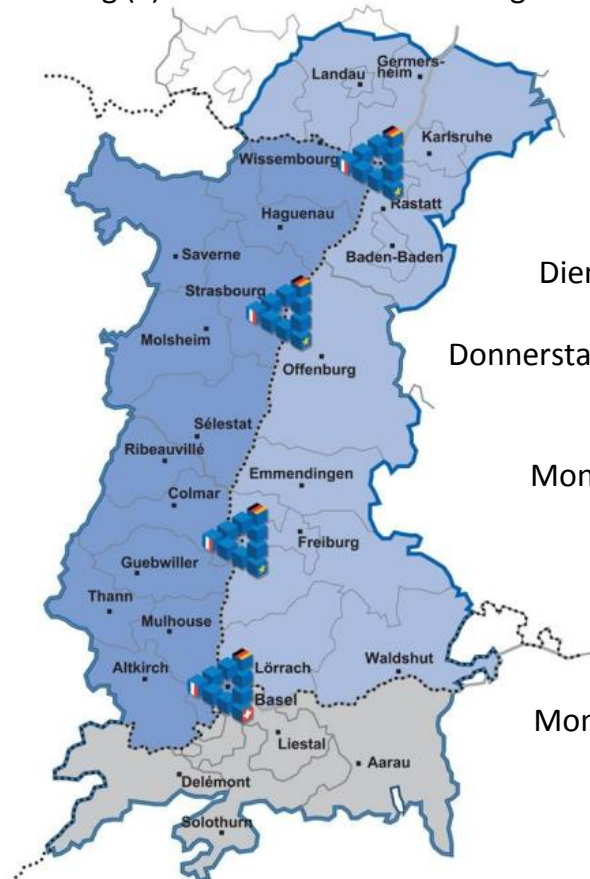
Montag, Dienstag: 8h30-12h
und 13h-17h
Donnerstag: 8h30-12h
und 13h-18h30

INFOBEST PALMRAIN

Pont du Palmrain - 68128 Village-Neuf (F)
Kontakt: +33 (0)3 89 70 13 85
+49 (0)7621 / 750 35
+41 (0) 61 /322 74 22
palmrain@infobest.eu

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch: 10h-16h
Donnerstag: 12h-18h



Wenn Sie sich bei INFOBEST beraten lassen wollen, vereinbaren Sie einen Termin bei einem unserer vier Büros und bringen Sie die folgenden Unterlagen mit:

1. Kopien Ihrer französischen Steuerbescheide ab dem Jahr 2005
2. Ihre französischen Steuererklärungen („déclarations préremplies“) ab dem Jahr 2005 und/oder Ihre französischen Rentenjahresbescheinigungen (und jene anderer Renten, z. B. aus der Schweiz) ab 2005
3. Zumindest Ihre letzte Rentenanpassungsmitteilung (Schreiben, das die Deutsche Rentenversicherung Ihnen jedes Jahr im Juni/Juli zusendet)
4. Vorangehende Steuerbescheide aus Deutschland und sämtlichen Briefwechsel mit dem Finanzamt Neubrandenburg, falls Sie bereits besteuert wurden, oder falls Sie noch nicht besteuert wurden, Ihre „Persönliche Identifikationsnummer“, die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern separat zugeteilt wurde

Layout: Communauté de Communes du Pays de Brisach